



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

AKTIONSPLAN FUTTERMITTEL

Futtermittelkontrolle in Österreich
Vorgaben für die Kontrollbehörden

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Gesamtkoordination: Mag. Daniela Nowotny (Abt. I/2 – Betriebsmittel- und Weinrecht)

(elektron. Version)

12.06.2014

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung.....	- 3 -
II.	Zuständige Behörden	- 5 -
	A Bund	- 5 -
	B Länder.....	- 6 -
	C Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen	- 7 -
	D Europäische Kommission.....	- 9 -
III.	Rechtliche Grundbegriffe	- 11 -
	A Futtermittelprodukte	- 11 -
	B Inverkehrbringen und Kennzeichnung.....	- 12 -
	C Zulassung und Registrierung der Betriebe	- 13 -
IV.	Informations- und Kommunikationswege.....	- 17 -
	A EU-Schnellwarnsystem	- 17 -
	B Vorgangsweise in Österreich	- 20 -
V.	RisikoEINSTUFung	- 22 -
VI.	Ablauf bei Problem- oder Krisenfällen; Notfallplan	- 24 -
	A Aktivierung des Schnellwarnsystems durch die Kommission.....	- 25 -
	B Ablauf in Österreich unter möglicher Aktivierung des Schnellwarnsystems	- 28 -
VII.	Ansprechpartner – Bund und Länder	- 31 -
VIII.	Amtliche Kontrolle und Dokumentation.....	- 34 -
	A Amtliche Kontrolle	- 34 -
	B Dokumentation.....	- 35 -
IX.	Anhang Formulare und Merkblätter.....	I

I. EINLEITUNG

Die Herstellung und Verfütterung von Futtermitteln ist ein wichtiger Faktor für die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln und nimmt in der Überwachung der Futter- und Lebensmittelkette eine bedeutende Stelle ein. Die Futtermittelkontrolle umfasst die gesamte Futtermittelkette, d.h. die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Verfütterung von Futtermitteln, und überwacht diese ziel- und risikoorientiert durch Routineuntersuchungen sowie bei Vorliegen eines Verdachts.

Der Aktionsplan Futtermittel dient der Festlegung von Verfahren und Abläufen bei der Kontrolle von Futtermitteln, um bei Risiken, die bei Futtermitteln auftreten können, angemessen, rasch und wirksam reagieren zu können.

Direkte und transparente Kommunikationswege sind ein wesentlicher Beitrag zu einer effektiven und effizienten Kontrolle. Zu diesem Zwecke werden die Kontaktpersonen in den Behörden benannt und die Kommunikationswege und Aufgaben – auch bereichsübergreifend – festgelegt.

Weiters enthält er Informationen und Vorgaben für die praktische Abwicklung der Kontrollen, einschließlich zu verwendende Formblätter und Checklisten.

Der Aktionsplan Futtermittel ist ein allgemeiner Erlass zur Vollziehung des Futtermittelgesetzes 1999. Er umfasst die Kontrolle des Inverkehrbringens von Futtermitteln, einschließlich der Herstellung in gewerblichen und industriellen Betrieben, sowie die Kontrolle der Verwendung bzw. Verfütterung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben.

Ziele

Mit dem Aktionsplan werden folgende Bereiche der Futtermittelkontrolle erfasst.

- Vorgaben zur Durchführung der Kontrolltätigkeiten;
- Festlegung der Informationsübermittlungswege;
- Umsetzung und Abwicklung des Schnellwarnsystems;
- Festlegung von Leitlinien für die Risikobewertung;
- Festlegung von Verfahren für das Krisenmanagement, einschließlich Notfallplan.

Die Festlegung der Verfahren und Abläufe dient auch einem ausreichenden Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern.

Adressatenkreis

Der Aktionsplan richtet sich an

- das Bundesamt für Ernährungssicherheit (unmittelbare Bundesverwaltung) und
- den Landeshauptmann (mittelbare Bundesverwaltung).
- Futtermittelunternehmer bzw. Betriebsinhaber, soweit gesetzliche Verpflichtungen bestehen, wie etwa Produktrückruf oder Verständigungspflichten.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diesen Aktionsplan sind einerseits die Verordnungen (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts¹, Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene² und Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts³, andererseits das Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist als oberste Behörde mit der Vollziehung des Futtermittelgesetzes 1999 betraut. Dazu zählt die Wahrnehmung des (verfassungs-)gesetzlich verankerten Weisungsrechtes an den Landeshauptmann in der mittelbaren Bundesverwaltung und der sonstigen Koordinierungsaufgaben im Rahmen der Vollziehung.

Gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 hat Österreich einen operativen Notfallplan zu erstellen, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die unverzüglich zu treffen sind, wenn festgestellt worden ist, dass ein Erzeugnis für die Tierernährung ein ernstes Risiko für die menschliche oder tierische Gesundheit oder Umwelt darstellt. In diesem Plan sind die Befugnisse und Zuständigkeiten der beteiligten Verwaltungsbehörden sowie die Informationsübermittlungswege im Einzelnen festzulegen, wobei dieser unter Berücksichtigung der organisatorischen Entwicklung der Kontrolldienste, der in der Praxis und bei Simulationsübungen gesammelten Erfahrungen zu überarbeiten ist.

Die Vorgangsweise und Organisation der Kontrollbehörden zur Bewältigung von Problem- und Krisenfällen wird in diesem Aktionsplan festgelegt.

Informationen im Internet

Dieser Aktionsplan sowie weitere Informationen werden auf der Homepage des BMLFUW unter Recht/Betriebsmittel/Futtermittel veröffentlicht.

<http://www.lebensministerium.at/land/produktion-maerkte/betriebsmittel-rechtsinfo/futtermittel.html>

Weitere Informationen, wie z.B. Kontrollprogramm, Jahresberichte, Formblätter, die Liste der zugelassenen und registrierten Betriebe, sind auf der Homepage des Bundesamts für Ernährungssicherheit unter dem Eintrag Futtermittel verfügbar.

www.baes.gv.at

¹ Verordnung(EG) Nr. 882/2004 (ABl. L 191/1 vom 28.5.2004)

² Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (ABl. L 35/1 vom 8.2.2005)

³ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (ABl. L 31/1 vom 1.2.2002)

II. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Die amtliche Futtermittelkontrolle wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (Handel und Erzeugung) und von den Ländern (Verfütterung an Nutztiere, d.h. im Wesentlichen die Verwendung auf landwirtschaftlichen Betrieben) wahrgenommen.

Rechtsgrundlage für die Futtermittelkontrolle ist § 16 Futtermittelgesetz 1999.

Die Durchführung der Futtermittelkontrolle, insbesondere die Planung, ist nach den Zielen des mehrfährigen, integrierten Kontrollplans (MIK) ausgerichtet:

- Gewährleistung einer hohen Lebensmittelsicherheit und -qualität durch sichere und qualitativ hochwertige Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe;
- Überwachung der gesamten Futtermittelkette, d.h. die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Verfütterung von Futtermitteln, durch ziel- und risikoorientierte Routineuntersuchungen und bei Vorliegen eines Verdachts nach Maßgabe festgelegter Prioritäten;
- zielgruppenorientierte und praxisrelevante Schulung der Kontrollorgane;
- Einheitlicher zwischen den Kontrollbehörden koordinierter Vollzug des Futtermittelgesetzes sowie einheitliche Dokumentation der Kontrolle.

A Bund

Das **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** (BMLFUW) ist oberste Behörde für den Bereich Futtermittelkontrolle. Zu seinem Aufgabenbereich zählen Legistik, generelle Weisungen an das Bundesamt für Ernährungssicherheit und die Länder und politische und die Verwaltung betreffende Grundsatzentscheidungen.

Das **Bundesamt für Ernährungssicherheit** (BAES) ist die zuständige zentrale Behörde für die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (im Folgenden: Bundesamt bzw. BA) hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH zu bedienen.

Das Bundesamt ist im Wesentlichen für die Kontrolle des Inverkehrbringens von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen sowie für die Zulassung und Registrierung dieser Betriebe zuständig.

Entsprechend der Struktur und Aufgabenverteilung der AGES ist das „Institut für Tierernährung und Futtermittel“ für die Kontrolle der Betriebe vor Ort, für die Untersuchung und Beurteilung der Proben und die damit zusammenhängende Koordination mit den Ländern und dazugehörige Datenverarbeitung zuständig.

Nach dem Probenplan für die Jahre 2011-2015 verteilen sich die vorgesehenen Proben im Rahmen der Futtermittelkontrolle wie folgt:

- Futtermittelproben insgesamt ca. 2 150
- Probenahme durch BA ca. 1 300
- Probenahme durch Länder ca. 850

Die Probenahme erfolgt unter Einbindung der Länder, sodass 800 von insgesamt 2 500 Proben direkt am landwirtschaftlichen Betrieb gezogen werden.

Die Futtermittelproben werden schwerpunktmäßig u.a. auf folgende Parameter untersucht:

- illegale Substanzen wie Hormone, Medikamente sowie verbotene Stoffe und nicht zugelassene Zusatzstoffe;
- zugelassene Zusatzstoffe
- Pestizide;
- PCBs und Dioxine;
- Schwermetalle;
- tierische Bestandteile;
- Salmonellen
- GVO

Die Untersuchung der amtlichen Proben erfolgt durch die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) und Umweltbundesamt (UBA) und allfällige sonstige externe Labore.

Nationale Referenzlabors nach VO(EG) Nr. 882/2004 sind:

- Lebensmittelsicherheit Innsbruck: Pestizidrückstände in Getreide u. Futtermittel
- Institut für Tierernährung und Futtermittel: Zusatzstoffe, Schwermetalle, tierische Proteine
- Lebensmittelsicherheit Wien: GVO
- Lebensmittelsicherheit Linz: Mykotoxine, PAKs
- UBA: Dioxin und dioxinähnliche PCB

Die Einfuhrkontrollen von pflanzlichen Futtermitteln und Zusatzstoffen werden vom BAES in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen (Zoll) durchgeführt. Das BAES führt die Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 699/2009 durch.

Die Einfuhrkontrollen von Futtermitteln mit tierischen Bestandteilen werden vom Bundesministerium für Gesundheit (Grenztierärzten) in Zusammenarbeit mit dem BAES durchgeführt.

B Länder

Die Länder sind im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung für die Kontrolle der Verfütterung an Nutztiere und die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben zuständig („Kontrolle am Hof“); darunter versteht man die Kontrolle der in landwirtschaftlichen Betrieben erzeugten, gelagerten und verwendeten Futtermittel. Unter „Kontrolle der Verfütterung“ fallen sämtliche Maßnahmen, die auf landwirtschaftlichen Betrieben zur Überprüfung der Einhaltung des Futtermittelrechts zu setzen sind.

Die Kontrollen bei den landwirtschaftlichen Betrieben werden überwiegend von Mitarbeitern der Bezirksverwaltungsbehörden (Amtstierärzte) wahrgenommen.

Die Probenahme dient der Kontrolle folgender Schwerpunkte:

- Verwendung illegale Substanzen und Vorkommen von Verschleppungen (z.B. Kokzidiostatika, Arzneimittel)
- Kontaminationen mit unerwünschten und verbotenen Stoffen
- Selbstmischungen, wirtschaftseigenes Futter, Tränkewasser;
- Verwendung von Fischmehl/Tiermehl (Amtshilfe für BMG bzw. Veterinärdienststellen);
- Verwendung von Futtermitteln nicht österreichischer Herkunft.

Die Kontrollplanung der Länder (Auswahl des Betriebes) erfolgt eigenständig. Der Umfang der Inspektionen und Probenahmen auf den landwirtschaftlichen Betrieben ist, sofern keine aktuelleren Daten zur Verfügung stehen, nach dem Kontrollprogramm 2010 durchzuführen. Dieses beruht auf einem, nach statistischen Grundsätzen erstellten und risikobasierten Modell. Insgesamt werden ca. 850 Proben gezogen; die Stichprobenumfänge pro Auswahlkriterium und Bundesland bzw. Bezirk werden im Kontrollplan festgelegt und ergeben auf die Bundesländer folgende Verteilung:

- Steiermark 176 Proben
- Niederösterreich 174
- Oberösterreich 162
- Kärnten 90
- Tirol 83
- Burgenland 40
- Salzburg 39
- Vorarlberg 36

Darüber hinaus sind Kontrollen (Inspektionen) ohne Probenziehung durchzuführen, u.a. auch im Rahmen der „Cross Compliance“-Kontrollen. Die Auswahl der Betriebe ist entsprechend den Kontrollschwerpunkten unter Berücksichtigung des Risikos vorzunehmen.

Eine Sonderstellung nimmt Wien ein, das als einziges Bundesland – neben der Überwachung der Verfütterung im Nutztierbereich – auch die Kontrolle des Handels auf dem Heimtierfuttersektor wahrnimmt. Es sind jährlich ca. 50 Proben (vorwiegend Heimtiernahrung) vorgesehen.

Die Proben werden zur Untersuchung und Begutachtung an die AGES gesendet. Dabei ist für jede Probe das vorgesehene Begleitschreiben zu verwenden.

C Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen

Um die Effektivität und Effizienz der Futtermittelkontrolle zu gewährleisten ist oftmals eine fachübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen des Lebensmittel-, Veterinär und Agrarbereiches erforderlich. Die zuständigen Kontrollorgane auf regionaler, Länder- und Bundesebene haben ihre Überwachungstätigkeiten in einer koordinierten Vorgehensweise durchzuführen. Alle beteiligten Behörden haben für einen ausreichenden Informationsaustausch zu sorgen.

1 Arzneimittel, Rückstände

Im Rahmen der Rückstandskontrolle von tierischen Erzeugnissen werden u.a. Futtermittel auf Rückstände von Thyreostatika und Antibiotika untersucht. Sollte es Hinweise geben, dass Futtermittel möglicherweise die Ursache von Rückständen sind, so haben sich die Kontrollorgane der Rückstandskontrolle und Futtermittelkontrolle wechselseitig zu informieren und abgestimmt vorzugehen. Im Falle einer Probeziehung ist bei Verdachtsproben im Hinblick auf Rückstände auf dem Probenbegleitschreiben der Vermerk „Verdachtsprobe gemäß § 56 LMSVG“ anzubringen; Hinweise auf den konkreten Verdacht sind in der Rubrik „Angabe über gewünschte Untersuchungsparameter“ anzugeben (siehe Formblatt im Anhang).

Ergibt sich der Verdacht, dass Futtermittel illegale Arzneimittel enthalten, haben sich das Bundesamt für Ernährungssicherheit und das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen wechselseitig zu informieren.

2 Verarbeitete tierische Proteine

Für die Kontrolle der Verwendung von tierischen Proteinen nach dem Tiermehlgesetz in landwirtschaftlichen Betrieben ist die Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit gegeben; die Kontrolle und Probenziehung in den landwirtschaftlichen Betrieben wurden mit Erlass des BMG angeordnet. Im Sinne der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis werden Kontrollen und Probenahme nach dem Tiermehlgesetz im Rahmen des Futtermittelgesetzes bzw. nach den Vorgaben dieses Aktionsplanes behandelt.

Zur Vermeidung von Kontrolllücken ist daher bei Kontrollen nach dem Futtermittelgesetz auch auf das Verbot der Verwendung tierischer Proteine nach dem Tiermehlgesetz Bedacht zu nehmen.

Zum Zwecke der Überprüfung der Rückverfolgbarkeit von tierischen Proteinen (z.B. Fischmehl) hat das Bundesamt Abnehmerlisten, die aus der Kontrolle des Handels erhoben wurde, den zuständigen Dienststellen des Landes zu übermitteln. Diese Informationen dienen dazu, u.a. die Meldepflichten nach der BSE-Landwirtschafts-Verordnung 2004 zu überwachen.

Ebenso haben die Kontrollorgane der Länder auf eine sachgerechte Verwendung der tierischen Proteine zu achten. Dazu zählen insbesondere das strikte Verfütterungsverbot von tierischen Proteinen an Wiederkäuer, die Einhaltung der Anforderungen gemäß BSE-Landwirtschafts-Verordnung 2004 sowie die Verfütterung von tierischen Proteinen an Fische (Verordnung (EU) Nr. 56/2013).

Verwendung als Düngemittel

Werden tierische Proteine zu Düngungszwecken in Verkehr gebracht, leitet das Bundesamt die Abnehmerlisten, die im Rahmen der Kontrolle der Tiermehlhersteller erhoben werden, an die zuständigen Dienststellen des Landes weiter. Diese Informationen dienen der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung dieser Düngemittel auf den landwirtschaftlichen Betrieben.

Werden tierische Proteine zu Düngungszwecken verwendet, ist auf die Einschränkungen für Weideflächen zu achten (21-tägiges Weideverbot und Verbot der Futtergewinnung nach der Ausbringung⁴). Erforderlichenfalls ist mit der amtlichen Düngemittelkontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Rücksprache zu halten.

3 Cross Compliance

Die wesentlichen Bestimmungen zur Futtermittelsicherheit sind Bestandteil der Betriebsüberprüfung zur Gewährung der EU-Direktbeihilfen.

Diese Kontrollen im Bereich Futtermittelsicherheit werden durch die Futtermittelkontrollorgane des Landeshauptmanns durchgeführt. Die Prüfberichte (Niederschrift Kontrolle des Verfütterns von Futtermitteln; siehe Anhang) sind der AMA zuzuleiten.

Ziel ist eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier durch unsichere Futtermittel zu vermeiden.

Folgende Anforderungen bestehen für landwirtschaftliche Betriebe, deren Einhaltung durch den Betriebsverantwortlichen für die Gewährung der Beihilfen relevant ist:

- Weitgehendste Vermeidung von Verunreinigungen durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Abfälle, verunreinigtes Wasser, Schädlinge, Schimmelpilze und krankmachende (pathogene) Bakterien bzw. sonstige gefährliche oder verbotene Stoffe, wie z.B. tierische Proteine (Tiermehl);

⁴ Verordnung (EG) Nr. 181/2006 (ABl. L 29/31 vom 2.2.2006)

- Meldung bzw. Registrierung bei Verwendung von Fischmehl; spezielle Anforderungen bei gemischten Betrieben wie z.B. getrennte Lagerung Herstellung und Verfütterung von fischmehlhältigem Futter; getrennte Haltung von Wiederkäuern und Nicht-Wiederkäuern bei Fischmehlfütterung;
- korrekte Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen;
- eigenverantwortliche Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen;
- eigenverantwortliche betriebliche Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen;
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit: diese sollte bei nichtbetriebseigenen Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen durch Aufbewahrung von Belegen der Lieferanten und Abnehmer der jeweiligen Futtermittel erfolgen (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Eigenbelege).

Im Zuge der Cross Compliance Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen besonders geprüft und bewertet:

- Ordnungsgemäße Lagerung, Herstellung, Verwendung und Verfütterung, um unerwünschte Verunreinigungen (Kontaminationen) mit gefährlichen Stoffen (z.B. Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Tierarzneimitteln, Abfällen, verbotenen Stoffe in Futtermitteln) möglichst zu vermeiden. Dies ist durch getrennte Lagerung von Futtermitteln bzw. Futtermittelzusatzstoffen und gefährlichen Stoffen möglich.
- Vorhandensein tierischer Proteine (Tiermehlverbot bzw. Fischmehleinsatz unter besonderen Bedingungen);
- Aufzeichnung (Rückverfolgbarkeit): Sammlung der Belege über Ein- und Ausgänge (Aufbewahrung von z.B. Lieferscheinen, Rechnungen, Eigenbelegen nicht betriebseigener Futtermittel).

4 Strahlenschutz

Im BMLFUW ist die Abteilung V/7 zuständig für Strahlenschutz. Zu ihren Aufgabenbereich zählt die Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs für Nuklearunfälle, der u.a. die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Mensch und Tier enthält, wie z.B. Entsorgung von kontaminierten pflanzlichen Nahrungs- und Futtermitteln; Einschränkung des Inverkehrbringens und der Nutzung von Futtermitteln; Verbringen von Nutztieren in Stallungen; Lagerung von Futtermitteln zwecks Abklingen kurzlebiger Radionuklide; Vorverlegung des Zeitpunkts der Schlachtung von Nutztieren; vorrangige Verwendung von unkontaminierten Futter während der letzten Wochen vor der Schlachtung; Weideverbot für Nutztiere, insbesondere für Milchkühe; Schutz offen lagernder Futtermittel; Probenahmeplan.

Im Falle eines Nuklearunfalls sind die in diesem Aktionsplan festgelegten Vorgaben für die amtliche Futtermittelkontrolle grundsätzlich für Maßnahmen des Strahlenschutzes zu nutzen (z.B. Kommunikation, Notfallplan). Für Maßnahmen im Bereich der Einfuhrkontrolle⁵ ist das BAES in Abstimmung mit der Abteilung V/7 zuständig.

D Europäische Kommission

Gemäß Art. 41ff der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 haben die Mitgliedstaaten Kontrollpläne zu erstellen, die u.a. Art und Häufigkeit der durchzuführenden Kontrollen festlegen. Über die durchgeführten Futtermittelkontrollen, die sowohl die gewerbliche Futtermittelherstellung und den Handel wie die landwirtschaftliche Erzeugung umfassen, sind der Kommission jährlich Berichte zu übermitteln (siehe Anhang).

Gemäß Art. 45 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 führt die Kommission (Lebensmittel- und

⁵ Z.B. Verordnung (EU) Nr. 297/2011 mit Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln aus Japan nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima, zuletzt geändert durch VO Nr. 557/2011.

Veterinäramt; Generaldirektion SANCO) Vor-Ort-Kontrollen in den Mitgliedstaaten durch, um die Durchführung der einzelstaatlichen Kontrolle zu überprüfen. Zweck dieser Inspektionen ist u.a. die Überprüfung des nationalen Kontrollplans sowie die Kontrolle der Arbeitsweise und Organisation der Behörden.

III. RECHTLICHE GRUNDBEGRIFFE

Das Futtermittelrecht ist weitgehend durch EU-Verordnungen und andere EU-Rechtsakte geregelt. Mit dem Futtermittelgesetz 1999⁶ und der Futtermittelverordnung 2010 wurden die einschlägigen Rechtsakte der Gemeinschaft umgesetzt bzw. näher durchgeführt.

Die futtermittelrechtlichen Bestimmungen befassen sich mit der Herstellung, Verwendung und dem Inverkehrbringen von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen, und zwar im Einzelnen mit folgenden Bereichen:

- Zulassung und Registrierung der Futtermittelbetriebe
- Inverkehrbringen
- Kennzeichnung
- Liste der verbotenen und unerwünschten Stoffe
- Liste der zugelassenen Zusatzstoffe
- Futtermittelkontrolle

A Futtermittelprodukte

Unter den Produkten, die im Rahmen der Tierernährung eingesetzt werden, wird folgende Einteilung vorgenommen:

- Futtermittel
- Vormischungen
- Zusatzstoffe

Futtermittel

Futtermittel sind Erzeugnisse, die zur Tierfütterung verwendet werden; sie werden je nach ihrer Zusammensetzung spezifiziert als

- Einzelfuttermittel (Futtermittel-Ausgangserzeugnisse)
- Mischfuttermittel:
 - Alleinfuttermittel
 - Ergänzungsfuttermittel
 - Milchaustauschfuttermittel

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse oder Einzelfuttermittel sind pflanzliche oder tierische Rohstoffe wie Soja, Mais oder Milchprodukte, die als solche verfüttert oder zur Herstellung von Mischfuttermitteln verwendet werden.

Mischfuttermittel sind Mischungen aus Futtermittel-Ausgangserzeugnissen, mit und ohne Zusatzstoffe.

Alleinfuttermittel sind Mischfuttermittel, die aufgrund ihrer Zusammensetzung für den täglichen Bedarf des Tieres alleine ausreichen.

Ergänzungsfuttermittel enthalten höhere Konzentrationen an bestimmten Stoffen als

⁶ Bundesgesetz über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen (Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999) BGBl. I Nr. 139/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/2013.

Alleinfuttermittel und sollen gemeinsam mit anderen Futtermitteln den täglichen Bedarf des Tieres decken.

Milchaustauschfuttermittel werden anstelle oder in Ergänzung zur Muttermilch an Jungtiere (z.B. Kälber) verfüttert.

Vormischungen

Vormischungen sind Mischungen aus Zusatzstoffen mit oder ohne Trägerstoffen wie z.B. Weizenkleie, die Futtermittelhersteller verwenden, um Mischfuttermittel (z.B. Allein- oder Ergänzungsfuttermittel) herzustellen.

Der Anteil der Zusatzstoffe in der Vormischung ist im Vergleich zum Trägerstoff sehr hoch; eine Vormischung darf daher nur zur Mischfuttermittelherstellung verwendet, keinesfalls jedoch direkt verfüttert werden.

Zusatzstoffe

Zusatzstoffe sind Stoffe, Mikroorganismen oder Zubereitungen, die Futtermitteln oder Wasser zugemischt werden,

- um die Beschaffenheit des Futtermittels oder der tierischen Erzeugnisse günstig zu beeinflussen (z.B. Konservierungsstoffe, Farbstoffe, Bindemittel);
- um die Magen- und Darmflora positiv zu beeinflussen (z.B. Mikroorganismen);
- den Ernährungsbedarf der Tiere zu decken (z.B. Vitamine, Spurenelemente, Aminosäuren, Harnstoff);
- um die Verdaulichkeit der Futtermittel zu verbessern (z.B. Enzyme);
- um die ökologischen Folgen der Tierproduktion positiv zu beeinflussen.
- die eine kokzidiostatische Wirkung haben.

Zusatzstoffe dürfen nicht direkt verfüttert, sondern grundsätzlich nur durch Einmischung in Futtermitteln an Tiere verabreicht werden. Eine Verabreichung über das Wasser bedarf einer gesonderten Zulassung.

B Inverkehrbringen und Kennzeichnung

Für das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Einzel- oder Mischfuttermittel) oder Vormischungen ist keine produktspezifische Zulassung oder behördliche Registrierung erforderlich. Sie müssen jedoch hinsichtlich Beschaffenheit und Kennzeichnung den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 767/2009⁷ und - im Falle von Einzelfuttermitteln - dem EU-Katalog⁸ entsprechen.

Zusatzstoffe hingegen dürfen nur verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie eine EU-weite Zulassung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003⁹ aufweisen.

Als allgemeine Anforderung gilt, dass Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe dürfen weiters keine Gefahr für die tierische und menschliche Gesundheit und für die Umwelt darstellen und nicht in irreführender Weise vermarktet werden. U.a. dürfen Angaben nicht Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer Erkrankung behaupten, ohne dass dies gegenüber einer Behörde wissenschaftlich nachgewiesen wurde.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln (ABl. L 229/1 vom 1.9.2009).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. L 29/1 vom 30.1.2013).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268/29 vom 18.10.2003).

Weitere Einschränkungen ergeben sich aus der

- Liste der verbotenen Stoffe, die in Futtermitteln keinesfalls verwendet werden dürfen (z.B. Klärschlamm) gemäß Anhang III der Verordnung 767/2009, oder
- Liste der unerwünschten Stoffe (z.B. Schwermetalle wie Blei, Cadmium, etc.), für die Höchstgehalte in Futtermitteln festgelegt sind, die nicht überschritten werden dürfen gemäß RL 2002/32.

Werden Futtermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe in Verkehr gebracht, müssen sie die gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnung auf ihrer Verpackung, dem Etikett oder bei loser Ware auf einem Begleitpapier aufweisen.

C Zulassung und Registrierung der Betriebe

Personen oder Betriebe (Futtermittelunternehmer), die Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe herstellen, lagern, transportieren oder in Verkehr bringen, bedürfen einer Zulassung oder Registrierung durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit.

Ist für eine Tätigkeit eine **Zulassung** vorgeschrieben, darf der Betriebsverantwortliche seinen Betrieb erst nach Vorliegen der Zulassung aufnehmen. Die Zulassung erfolgt durch Bescheid des Bundesamtes.

Setzt die Tätigkeit eine **Registrierung** voraus, muss der Betriebsverantwortliche die Aufnahme seiner Tätigkeiten dem Bundesamt melden. Für bestimmte landwirtschaftliche Betriebe ist eine Registrierung im LFBIS ausreichend (siehe unten).

Die Futtermittelunternehmer (Betriebsverantwortliche) haben mittels Formblatt unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen die Zulassung zu beantragen bzw. die Registrierung anzumelden.

Sowohl für die Zulassung als auch für die Registrierung hat der Betrieb bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Die Anforderungen an die Betriebe sind durch die Verordnung (EG) Nr. 183/2005¹⁰ festgelegt.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Tätigkeiten, die einer Zulassung oder Registrierung bedürfen, aufgezählt.

Zum Begriff „Futtermittelunternehmer“

„Futtermittelunternehmer“ sind natürliche oder juristische Personen, die Futtermittel, Vormischungen oder Zusatzstoffe herstellen, verarbeiten, lagern, transportieren oder in Verkehr bringen.“

Diese Definition orientiert sich daher nicht nur am Begriff des „Inverkehrbringens“, sondern bereits am Begriff der „Herstellung“, unabhängig davon, ob die erzeugten Produkte in den geschäftlichen Verkehr gelangen oder im eigenen Betrieb verfüttert werden.

Erfasst sind daher nicht nur gewerbliche Mischfuttermittelhersteller, welche diese Produkte in Verkehr bringen, sondern auch landwirtschaftliche Betriebe, die Futtermittel für die eigene Tierhaltung selbst mischen sowie sogenannte „mobile Mischanlagen“.

¹⁰ Art. 9, 10 und Anhang I und II der VO (EG) Nr. 183/2005 (siehe FN 2).

1 Zulassung

Betriebe, die einer Zulassung bedürfen, sind in § 8 FMVO geregelt. Anknüpfungspunkte für das Erfordernis einer Zulassung bilden nachfolgende Tätigkeiten.

Dazu gehören:

a.) Herstellung und/oder Inverkehrbringen folgender Futtermittelzusatzstoffe:

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

- Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung
- Verbindungen von Spurenelemente
- Aminosäuren, deren Salze und Analoge,
- Harnstoff und seine Derivate,

Zootechnische Zusatzstoffe:

- Verdaulichkeitsförderer
- Darmflorastabilisatoren
- Stoffe, die die Umwelt günstig beeinflussen
- Sonstige zootechnische Zusatzstoffe,

Technologische Zusatzstoffe:

- Antioxidationsmittel mit festgelegtem Höchstgehalt,

Sensorische Zusatzstoffe:

- Carotinoide und Xanthophylle.

b.) Herstellung und/oder Inverkehrbringen von Vormischungen mit folgenden Zusatzstoffen:

Zootechnische Zusatzstoffe:

- Antibiotika
- Kokzidiostatika und Histomonostatika
- Wachstumsförderer

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

- Vitamin A und D
- Spurenelemente Kupfer und Selen

c.) Herstellen von Mischfuttermitteln mit Zusatzstoffen zur Verhütung der Kokzidiose und Histomoniasis sowie Wachstumsförderern:

Zootechnische Zusatzstoffe:

- Antibiotika
- Kokzidiostatika und Histomonostatika
- Wachstumsförderer

Der Begriff „Herstellen“ umfasst sowohl die Herstellung im Hinblick auf ein Inverkehrbringen (gewerbliches Herstellen) als auch die Herstellung im landwirtschaftlichen Betrieb für die eigene Tierhaltung. Unter „Inverkehrbringen“ ist im Wesentlichen die „Weitergabe im geschäftlichen Verkehr“, also der Handel mit den betreffenden Erzeugnissen zu verstehen, ohne dass damit ein Herstellen, Behandeln oder Lagern der Erzeugnisse verbunden sein muss.

2 Registrierung

Seit 01.01.2006 müssen alle Futtermittelunternehmer behördlich registriert sein.

Dazu zählen u.a.:

- Einzel- und Mischfuttermittelhersteller,
- Futtermittelhändler,
- Transporteure,
- Lagerhalter,
- mobile Mischanlagen,
- landwirtschaftliche Betriebe.

Die gesetzliche Grundlage ist die Futtermittelhygiene-Verordnung (EG) Nr.183/2005 und §§ 8 und 9 Futtermittelverordnung. Darin werden spezifische Anforderungen an Einrichtung und Ausrüstung, das Personal, die Dokumentation und die Qualitätskontrollen gestellt, um die Futtermittelhygiene und die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln zu gewährleisten.

Registrierung landwirtschaftlicher Betriebe

a) LFBIS-Registrierung:

Eine Registrierung im LFBIS ist gemäß § 9 Futtermittelverordnung ausreichend für Betriebe, die Futtermittel für den eigenen Bedarf ohne Verwendung von Zusatzstoffen (Primärproduzenten) erzeugen oder ausschließlich folgende Zusatzstoffe verwenden:

- Aminosäuren (deren Salze und Analoge),
- Harnstoff (einschl. Derivate),
- Aromastoffe,
- Emulgatoren,
- Antioxidantien ohne Höchstgehalt,
- Konservierungsstoffe,
- Säureregulatoren,
- Bindemittel, Fließ- und Gerinnungshilfsstoffe (ausgenommen Silierhilfsmittel)

Um das Registrierungsverfahren zu vereinfachen, sind Landwirte, die im LFBIS (Landwirtschaftliches Betriebsinformationssystem) eingetragen sind, automatisch registriert. D.h. Betriebe, die nur Silierzusätze oder oben genannte Zusatzstoffe verwenden und im LFBIS erfasst sind, brauchen keine (zusätzliche) Registrierung.

Betriebe, die oben genannte Zusatzstoffe verwenden, haben die Anforderungen des Anhang II der EG-VO Nr. 183/2005 nach Maßgabe folgender Kriterien (=“Leitlinie“) einzuhalten:

- Verfahrensbeschreibung (Rezeptur): schriftlich;
- Dokumentation der Zusatzstoffe (Lieferschein, Rechnung).

b) Registrierung durch Bundesamt für Ernährungssicherheit:

Betriebe, die Futtermittel für den eigenen Bedarf mit Verwendung von folgenden Zusatzstoffen erzeugen, bedürfen einer Registrierung durch das Bundesamt:

- Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe,
- sonstige Spurenelemente,
- Carotinoide und Xanthophylle,
- Enzyme,
- Mikroorganismen,
- Antioxidantien mit festgelegtem Höchstgehalt.

Diese Zusatzstoffe (und Vormischungen mit solchen Zusatzstoffen) dürfen auf landwirtschaftlichen Betrieben nur verwendet werden, wenn der Betrieb vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zugelassen bzw. registriert ist. (Landwirtschaftliche Mischfutterhersteller, die bei der Mischfutterherstellung Vormischungen mit Kokzidiostatika, Histomonostatika, Wachstumsförderern sowie Spurenelemente Kupfer und Selen oder Vitamine A und D einsetzen, bedürfen einer Zulassung durch das Bundesamt.)

Um der Registrierungspflicht nachzukommen, genügt ein Antrag (mittels Formblatt siehe www.baes.gv.at) an das Bundesamt für Ernährungssicherheit.

Bei der Verwendung von o.g. Zusatzstoffen oder Vormischungen sind die Anforderungen des Anhang II der EG-VO Nr. 183/2005 nach Maßgabe folgender Kriterien (=“Leitlinie“) einzuhalten:

- Mischer- bzw. Geräteprüfung
- Homogenitätstests
- Schädlingsbekämpfung, Abwasserbeseitigung
- Mischbuch (Verfahrensanweisungen, Mischreihenfolge, Reinigungschargen)
- Rückstellproben: regelmäßig

IV. INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSWEGE

Für eine effektive Kontrolle ist eine rasche und klar verständliche Information von entscheidender Bedeutung.

Unter Information sind zu verstehen behördeninterne und -externe Mitteilungen und Vermerke wie Probenbegleitschreiben, Niederschriften, Checklisten, e-mails, etc...

- Bei jeder Mitteilung ist anzugeben, von wem sie stammt, um Rückfragen zu ermöglichen.
- Der Sachverhalt ist präzise, verständlich und lesbar abzufassen.

A EU-Schnellwarnsystem

Durch das von der Europäischen Kommission (GD SANCO) betriebene Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) sollen die Mitgliedstaaten rasch über Probleme oder Risiken im Zusammenhang mit Lebens- und Futtermitteln informiert werden, die die Anforderungen an die Lebens- bzw. Futtermittelsicherheit nicht erfüllen und dadurch ein Risiko für die Verbraucher darstellen.

Zweck

- Schutz der Verbraucher vor aus Futtermitteln (möglicherweise) entstehenden Gefahren
- Rascher Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Europäischer Kommission

Zielsetzung

Das System zielt vor allem darauf ab, das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die ein ernsthaftes Gesundheitsrisiko für die Verbraucher darstellen, auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verhindern bzw. die Marktrücknahme solcher Futtermittel zu veranlassen.

Anwendungsbereich

Das Schnellwarnsystem gemäß EG-Verordnung Nr. 178/2002 umfasst pflanzliche und tierische Lebens- und Futtermittel.

Das System beschränkt sich auf diejenigen Futtermittel, die ein über das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hinausgehendes Gesundheitsrisiko darstellen.

Begriff „Futtermittel“

Unter „Futtermittel“ werden folgende Erzeugnisse verstanden:

- Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel
- Vormischungen
- (Futtermittel-)Zusatzstoffe

Rechtsgrundlage

Art. 50 der EG-Verordnung Nr. 178/2002 (EG-Amtsblatt L 31/1 vom 1.2.2002)

Meldekriterien

Grundsätzlich gelten als Kriterien für eine Meldung an die Kommission

- die Feststellung oder der Verdacht, dass ein Futtermittel ein ernsthaftes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher birgt und
- die Wahrscheinlichkeit, dass das Futtermittel auch in einem anderen Mitgliedstaat (oder einem Drittland) auf dem Markt ist.

Es ist nicht möglich, genau festzulegen, was unter einem ernsthaften Risiko zu verstehen ist. Darüber muss in jedem Einzelfall nach eigenem Ermessen entschieden werden. Zur Abgrenzung ist das Kapitel V. „Risikobewertung“ heranzuziehen.

Meldung via nationale Kontaktstellen

Sobald ein Mitgliedstaat über ein Problem Kenntnis erhält, dessen Auswirkungen möglicherweise über das eigene Hoheitsgebiet hinausgehen, hat er die Kommission (GD SANCO) umgehend davon zu unterrichten. Die Kommission leitet diese Information an die nationalen Kontaktstellen weiter. Diese Informationen können aus Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Quellen stammen.

Für Meldungen ist das offizielle Meldeformular zu verwenden.

Gefahrenkategorien:

Die Gefahrenkategorie ist im Meldeformular anzugeben.

Folgende Kategorien werden z.B. nach dem Schnellwarnsystem unterschieden:

- **Mikrobiologische Ursache:** Die Ursache der Kontamination ist mikrobiologischer Natur.
- **Chemische Ursache:** Die Gefahr ergibt sich aus einem chemischen Vorgang.
- **GVO:** Einsatz nicht zugelassene Konstrukte
- **Schädliche Wirkungen:** Das Produkt kann schwerwiegende Wirkungen haben, die möglicherweise durch eine ordnungsgemäße Kennzeichnung verhindert werden könnte.
- **Organoleptische Veränderungen:** Aussehen, Geruch oder Beschaffenheit des Produkts sind verändert.
- **Fremdkörper:** Das Produkt enthält Bestandteile, die es nicht enthalten dürfte.
- **Verunreinigung:** Das Produkt wurde – absichtlich oder unabsichtlich – verunreinigt, die Kontamination liegt über der normalen Hintergrundbelastung und birgt deshalb eine Gefahr für die Verbraucher.
- **Kennzeichnung:** Auf dem Etikett fehlen wichtige Angaben, die ein Verbraucher möglicherweise braucht, um entscheiden zu können, ob das fragliche Produkt für ihn unbedenklich ist.
- **Verpackung:** Die Verpackung des Produkts stellt eine Gefahr für den Verbraucher dar.
- **Strahlung:** Das Produkt ist über die normale Strahlung hinaus radioaktiv verseucht.

Einstufung:

Das System sieht die beiden folgenden Stufen vor:

a) Warnmeldung:

Ein Produkt entspricht nicht den Vorschriften und kann schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben

oder

ein Produkt entspricht nicht den Vorschriften und kann vorübergehende gesundheitsschädliche

Wirkungen haben.

b) Nichtwarnmeldung:

Ein Produkt entspricht nicht den Vorschriften und hat vermutlich keine schwerwiegenden gesundheitlichen Auswirkungen

oder

ein Produkt wird an der Grenze aus hygienischen Gründen gestoppt.

Diese Einstufung wird von der Kommission vorgenommen.

Beispiele für die Zuordnung von Situationen zu diesen Stufen:

a) Warnmeldung („alert-notification“)

- Das Futtermittel stellt eine Gefahr für die Verbraucher dar.
- Das Futtermittel stellt möglicherweise eine Gefahr für die Verbraucher dar.
- Möglicherweise besteht das Risiko einer Kreuzkontamination anderer Produkte, die gelagert oder verkauft werden.
- Die (freiwillige) Rücknahme eines Produkts muss überwacht werden, damit sichergestellt ist, dass sie ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- Es wurde ein qualitätsbezogenes Problem festgestellt, das die Futtermittelsicherheit betrifft.

b) Nichtwarnmeldung („non-alert notification“)

- Es liegen Informationen über einen Sachverhalt im Zusammenhang mit der Futtermittelsicherheit vor, die für die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten von Interesse sein könnten.
- Ein Produkt wird an der Grenze aus hygienischen Gründen gestoppt.
- Ein Produkt verstößt gegen die Vorschriften; dies birgt jedoch keine unmittelbare Gefahr.
- Die Ergebnisse von Laboruntersuchungen sind mehr als 15 Tage alt und betreffen Produkte, die vermutlich nicht mehr vertrieben werden (abhängig von der Produktart).

c) Meldungsarten

- Erstmeldung („original notification“):

Eine innerhalb des Schnellwarnsystems übermittelte Meldung, die einen neuen Fall betrifft, in dem ein Produkt die Gesundheit eines Verbrauchers gefährdet.

- Zusatzmeldung („additional notification“):

Eine Meldung, die sich auf eine bereits übermittelte Mitteilung bezieht, jedoch von dieser in den Punkten Losnummern, Ursprungsland oder Hersteller/Abpacker abweicht. Dabei ist wichtig, dass es sich um dieselbe Produktart und Gefahrenquelle handelt.

- Zusatzinformationen („additional information“):

Informationen, die nach der Übermittlung der Erstmeldung eingeholt wurden und für die nationalen Kontrollbehörden von Interesse sein könnten.

B Vorgangsweise in Österreich

Für die Abwicklung des EU-Schnellwarnsystems gilt Folgendes:

1 Meldung via Kontaktstelle

Die **AGES (Standort Wien, Institut für Tierernährung und Futtermittel)** ist die nationale Kontaktstelle für Meldungen, die Futtermittel betreffen.

Sobald ein Mitgliedstaat über ein Problem Kenntnis erhält, dessen Auswirkungen möglicherweise über das eigene Hoheitsgebiet hinausgehen, hat er die Kommission umgehend davon zu unterrichten. Die Kommission leitet diese Information an die AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel als nationale Kontaktstelle weiter. Diese Informationen können aus Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Quellen stammen.

Wird in Österreich ein Problem festgestellt, werden die Meldungen von der nationalen Kontaktstelle an die Kommission (GD SANCO) übermittelt. Die Übermittlung der Meldungen aus Österreich erfolgt seit Oktober 2011 online durch das iRASFF (Online-Datenbank).

2 Zu ergreifende Maßnahmen:

Die Futtermittelkontrollbehörden haben je nach Lage des Falles folgendes zu veranlassen:

- Ermittlung der Gefahr, Art der Gefährdung möglicher Ursprung bzw. Ursache der Gefahrenquelle sowie mögliche Verbreitung in andere Mitgliedstaaten und Drittländer;
- Bewertung der Gefahren;
- Anordnung von Maßnahmen (u.a.) der Dekontaminierung oder Vernichtung;
- Umfassende Inspektion beim Hersteller bzw. Importeur sowie Einholen von Informationen über die Verbreitung in andere Mitgliedstaaten und Drittländer (Kundenliste), sofern das betreffende Produkt in Österreich hergestellt wird bzw. aus einem Drittland nach Österreich eingeführt.
- Sicherstellung;
- gegebenenfalls Rückverfolgung bis zu den Tieren, die mit diesen Erzeugnissen gefüttert wurden.

Geplante oder bereits getroffene Schutzmaßnahmen sind der Kommission zu melden.

Follow-up Reaktion:

Gemäß Art. 50 der EG-Verordnung Nr. 178/2002 ist Österreich verpflichtet, die Kommission über die ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

3 Kommunikation in Österreich:

Länder:

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit leitet die Informationen, die von der Kommission im Rahmen des Schnellwarnsystems übermittelt wurden und für Österreich von Interesse sein könnten, an die Ämter der Landesregierungen weiter. Zu diesem Zweck wird ein Ansprechpartner (Kapitel VII) in jedem Land bekannt gegeben.

Die Informationen dienen als Ergänzung ihrer laufenden Kontrolltätigkeit.

Sind konkrete Maßnahmen zu setzen, erfolgt eine gesonderte Verständigung.

Wirtschaftskammer:

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit leitet die Informationen, die von der Kommission im Rahmen des Schnellwarnsystems übermittelt wurden und für die österreichische Futtermittelwirtschaft von Interesse sein könnte, an die Wirtschaftskammer Österreich weiter. Zu diesem Zweck wird ein Ansprechpartner bekannt gegeben.

Enthalten Meldungen vertrauliche Daten, so sind diese Informationen nur anonymisiert weiterzugeben.

Öffentlichkeit:

Im Fall, dass ein Produktrückruf eines Unternehmers oder amtliche Maßnahmen nicht ausreichend sind, kann es erforderlich sein, dass Verbraucher über Internet oder andere Massenmedien rasch über Sicherheitsrisiken informiert werden müssen. Diese Information hat zumindest die genaue Bezeichnung des Futtermittels, den Hersteller oder Inverkehrbringer, das mit dem Futtermittel verbundene Risiko, die Warnung vor dem Verbrauch bzw. die ggf. zu setzenden Maßnahmen zu enthalten.

4 Krisenmanagement

Die Verfahrensabläufe und Arbeitsweise in der Praxis zur Bewältigung einer Krise sind im Kapitel IV dargestellt.

Das Bundesamt übernimmt eine koordinierende Funktion im Bereich des Krisenmanagements. Krisenkoordinator ist der Direktor des Bundesamts für Ernährungssicherheit bzw. eine von ihm beauftragte Person. Der Krisenkoordinator wird – je nach Lage des Falles – von zuständigen Behörden der Länder und des Bundes (BMLFUW) unterstützt (Krisenstab). Die konkreten Ansprechpartner sind in Kapitel VII genannt.

Dem Krisenstab obliegt die Sammlung und Bewertung der Daten sowie die Ermittlung jener Optionen, die für die Krisenbewältigung zu Verfügung stehen.

Krisendienst

Da Notfälle auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten auftreten können, ist sicherzustellen, dass die Ansprechpartner bei den zuständigen Behörden in sehr dringenden Fällen informiert werden können (Tel.nr., e-mail, etc... laut Kapitel VII).

V. RISIKOEINSTUFUNG

Die Risikobewertung ist Teil der Risikoanalyse, welche die Risikobewertung, das Risikomanagement und die Risikokommunikation umfasst.

Eine Risikobewertung ist notwendig, um die Gefahren, die aus Futtermittel resultieren können, abschätzen zu können.

Abgeleitet vom Ergebnis der Risikobewertung erfolgt die Risikoeinstufung, d.s. die daraus resultierenden Erkenntnisse für die Futtermittelsicherheit, um das Risiko in den Griff zu bekommen.

Für die Risikoeinstufung ist grundsätzlich das BAES zuständig.

Zweck

- Schutz der Verbraucher vor aus Futtermitteln (möglicherweise) entstehenden Gefahren
- Aktivierung des Schnellwarnsystems
- Abklärung, ob ein Produkt zulässigerweise in Verkehr gebracht oder an Nutztiere zu verfüttert werden darf (§ 3 Futtermittelgesetz)

Einstufung

Eine Einstufung ist erforderlich, damit die zu setzenden Maßnahmen im Hinblick auf das Risiko verhältnismäßig und sachlich sind. Dabei ist davon auszugehen, dass Grenzwerte naturwissenschaftliche Indikatoren für eine – an den Grundsätzen des vorbeugenden Verbraucherschutzes orientierte – rechtliche Grenzziehung sind.

Im Rahmen der Risikobewertung kann nach der Art der Gefährdung wie folgt unterschieden werden:

1. Kein Risiko:

- Das Produkt entspricht den futtermittelrechtlichen Vorschriften.
- Das Produkt entspricht zwar nicht den futtermittelrechtlichen Vorschriften, ein Risiko im Sinne einer Aktivierung des Schnellwarnsystems ist jedoch auszuschließen. Das Produkt weist **Mängel** auf, die sich auf die Sicherheit der Futtermittel nicht auswirken.

2. Geringes Risiko:

Es liegt eine Überschreitung eines Grenzwertes für unerwünschte Stoffe oder ein verbotener Stoff in sehr geringem Ausmaß vor, ohne dass es zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Risiko kommt.

3. Mittelbares Risiko (mit möglichen Auswirkungen auf Lebensmittel):

Auswirkungen auf Lebensmittel wie z.B. Verdorbenheit sind nicht auszuschließen, jedoch liegt keine Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier vor.

4. Unmittelbares Risiko (mögliche Gesundheitsgefahr):

Es liegt ein Risiko vor, bei dem eine Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier nicht auszuschließen ist.

Beispiele für die Zuordnung von Situationen zu diesen Stufen:

Dies ist nur eine beispielhafte Aufzählung. Im Einzelfall ist eine Risikobewertung durchzuführen.

1. Kein Risiko:

- Abweichungen von deklarierten Nährstoff- oder Zusatzstoffgehalten oder sonstige qualitäts- und täuschungsrelevante Abweichungen, die keine Gefährdung der tierischen oder menschlichen Gesundheit mit sich bringen;
- Zugelassene Zusatzstoffe nur geringfügig über dem erlaubten Höchstwert;
- Spuren von nicht deklariertem Fischmehl im Nichtwiederkäuerfutter;
- Spuren von tierischen Bestandteilen ohne Risikopotenzial.

2. Geringes Risiko:

- Unerwünschte Stoffe knapp über den festgelegten Grenzwerten;
- Dioxingehalt in Mischfuttermittel (z.B. Verletzung der Aktionsgrenzwerte)
- Tierische Proteine im Nicht-Wiederkäuerfutter;
- Spuren von verbotenen Stoffen;
- Spuren von Pestiziden knapp über dem festgelegten Höchstgehalt;
- Spuren von (für die Tierart) zugelassenen Kokzidiostatika (Verschleppungen).

3. Mittelbares Risiko (mit möglichen Auswirkungen auf Lebensmittel):

- Unerwünschte Stoffe deutlich über den festgelegten Grenzwerten;
- Dioxingehalt bei Mischfuttermitteln (Dioxingehalte geringfügig über den Grenzwerten)
- Tierische Proteine im Wiederkäuerfutter;
- Pestizide über dem festgelegten Höchstgehalt;
- Spuren von (für die Tierart) verbotenen Kokzidiostatika (Verschleppungen);
- Rückstände von Antibiotika und anderen Arzneimitteln (z.B. hemmstoffbelastete Milch);
- Salmonellen.

4. Unmittelbares Risiko (mögliche Gesundheitsgefahr):

- Hohe Dioxinwerte wie im Anlassfall Belgien im Jahr 1999;
- Salmonellen in Kombination mit humanen Krankheitsfällen.

Meldekriterien für das EU-Schnellwarnsystem

Die nationale Kontaktstelle meldet im Wege des Schnellwarnsystems Futtermittel, die ein geringes, mittelbares oder unmittelbares Risiko darstellen (d.h. ab Stufe 2), sofern ein Auslandsbezug vorliegt unter Anwendung des Kapitels II.

Informationsaustausch in Österreich:

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit meldet die Informationen an die Länder weiter, sofern von Futtermitteln, ein geringes, mittelbares oder unmittelbares Risiko ausgeht (d.h. ab Stufe 2).

Sofern erforderlich, ergehen an die Länder Empfehlungen für die weitere Vorgangsweise. Zur Koordinierung ist eine genaue Abstimmung zwischen den Ländern und dem Bundesamt für Ernährungssicherheit notwendig.

VI. ABLAUF BEI PROBLEM- ODER KRISENFÄLLEN; NOTFALLPLAN

Für die Praxis ist die Festlegung des Verfahrensablaufes bei Problem- oder Krisenfällen von entscheidender Bedeutung.

Nachfolgende Darstellung setzt die

- Aktivierung des Schnellwarnsystems,
- die Risikobewertung und
- die zu treffenden Maßnahmen

zueinander in Verbindung.

Dieses Ablaufschema ist einzuhalten, insbesondere bei Futtermittelrisiken oder Notfällen, um sicherzustellen, dass der notwendige Informationsaustausch gewährleistet ist und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Weitere Informationen zum Krisenmanagement finden sich im Kapitel IV B.

Abkürzungen

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
DL	Drittländer
FMKL	Futtermittelkontrolle der Länder
KOM	Kommission
MS	Mitgliedstaaten
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
LKÖ	Landwirtschaftskammer Österreich

Woher stammt die Information?

Meldungen werden über das Schnellwarnsystem nach VO (EG) Nr. 178/2002 (siehe Kapitel IV) an die nationale Kontaktstelle weitergeleitet.

Für die Kriterien, die zu einer Aktivierung des Schnellwarnsystems führen, ist eine eigene Risikobewertung erforderlich, da diese weder von den Mitgliedstaaten noch von der Kommission genau festgelegt oder eingehalten werden.

Beim Informationsaustausch im Rahmen des Schnellwarnsystems wird danach unterschieden, ob die Meldungen von

- der Kommission (Aktivierung durch die Kommission) oder

- Österreich (Aktivierung durch Österreich aufgrund von amtlichen Untersuchungen – des Bundes oder der Länder – oder Meldungen von Betrieben)

stammen.

Im Falle einer Länderprobe sind dem BAES die erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die AGES aktiviert das Schnellwarnsystem.

Wer ist betroffen?

Weiters wird unterschieden, ob Österreich von einer Meldung betroffen ist oder nicht:

- ohne Österreichbezug (Futtermittel wurden weder nach Österreich geliefert, eingeführt noch in Österreich erzeugt)
- mit Österreichbezug (Futtermittel wurden in Österreich erzeugt, vertrieben oder eingeführt)
- Welche Maßnahmen sind zu treffen?
- Je nach Risiko sind Verständigungspflichten wahrzunehmen und die entsprechenden Maßnahmen zu treffen:
- Verständigung der Behörden und der Wirtschaftskammer
- Maßnahmen wie z.B. Bestandsaufnahme, vorläufige Sicherstellung, evt. Beschlagnahme, Probenahme, Rückholaktion

A Aktivierung des Schnellwarnsystems durch die Kommission

Fall 1 ohne Österreichbezug

Die Meldung enthält keine Info, ob das Produkt nach Österreich gelangt ist oder aus Österreich stammt:

1. Verständigungsablauf:

KOM → BAES →

1. WKÖ (Info), sofern ein Österreichbezug möglich erscheint.
2. FMKL (Info) sofern ein Österreichbezug möglich erscheint.

2. Maßnahmen

Das BAES nimmt vor der Weiterleitung an die WKÖ und FMKL eine Überprüfung vor, ob gleiche oder ähnliche Produkte in Österreich am Markt sind.

Die Betriebe und die FMKL nehmen ihrerseits eine Überprüfung vor und erstatten gegebenenfalls Rückmeldung an das BAES.

Hat die Überprüfung keine Anhaltspunkte ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich;

bei späterer anders lautender Info → Fall 2.

Fall 2 mit Österreichbezug

Die Meldung enthält die Info, dass das Produkt nach Österreich gelangt ist oder aus Österreich stammt.

1. Verständigungsablauf

KOM → BAES →

1. FMKL (Info)
2. betroffene Firmen
3. BMLFUW
4. WKÖ und LKÖ (Info, unter Berücksichtigung des Datenschutzes bez. Nennung von Firmennamen; ggf. Anonymisierung erforderlich d)

2. (Vorläufige) Risikobewertung

Die AGES nimmt die Einstufung des Produkts nach Kapitel V vor, unter Berücksichtigung der Literatur, Ausland usw., evt. Einholung eines Gutachtens.

3. Maßnahmen

Die Risikobewertung der AGES dient als Grundlage für die vom BAES zu setzenden Maßnahmen

Variante 1 Produkt **entspricht** nicht den futtermittelrechtlichen Vorschriften

a) kein Risiko (Mängel):

Sofortmaßnahmen:

BAES →

1. Firmen: Bestandsaufnahme, Ursachenforschung, evt. Probenahme, Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbehebung; bei schwerwiegenden Mängeln evt. Produktrückruf anordnen bzw. Kundenlisten anfordern
2. FMKL: Info; evt. Ankündigung von Maßnahmen

Folgemaßnahmen:

BAES →

1. Firmen: Überwachung der angeordneten Maßnahmen wie Produktrückruf bzw. Weiterleitung der Kundenlisten
2. FMKL: bei Vorliegen von Kundenlisten: Bestandsaufnahme und Überwachung der angeordneten Maßnahmen wie Rückholaktion; evt. Beschlagnahme
3. KOM: Info über Risikobewertung, Maßnahmen und evt. Abnehmer in anderen MS oder DL

Abschlussmaßnahmen (Analyseergebnisse, eventuell Revision der Risikobewertung):

BAES →

1. Firmen (Ermahnung), bei schwerwiegenden Mängeln Bezirksverwaltungsbehörde (Anzeige)
2. FMKL: Info
3. KOM: Abschlussbericht; BMLFUW zur Kenntnis.

b) Risiko

Sofortmaßnahmen:

BAES →

1. Firmen: Bestandsaufnahme, Produktrückruf, vorläufige Sicherstellung und Anordnung sonstiger Maßnahmen, evt. Beschlagnahme, Probenahme, Kundenlisten anfordern

2. FMKL: Info unter Ankündigung von Maßnahmen → Weiterleitung an Veterinärbehörden der Länder (Info)

Folgemaßnahmen:

BAES →

1. Firmen: Überwachung des Produktrückrufs und Weiterleitung der Kundenlisten
2. FMKL: bei Vorliegen von Abnehmerlisten: Bestandsaufnahme, vorläufige Sicherstellung, Überwachung des Produktrückrufs evt. Beschlagnahme; Rückmeldung an das BAES über Maßnahmen
3. KOM: Info über Maßnahmen und Risikobewertung, evt. Abnehmer in anderen MS oder DL

Abschlussmaßnahmen (Analyseergebnisse, eventuell Revision der Risikobewertung):

BAES →

1. Bezirksverwaltungsbehörde (Anzeige)
2. FUMKL: Info □ Weiterleitung an Veterinärbehörden der Länder (Info); Rückmeldung an das BAES über Maßnahmen
3. KOM: Abschlussbericht; BMLFUW zur Kenntnis

B Ablauf in Österreich unter möglicher Aktivierung des Schnellwarnsystems

1 Herkunft des Produkts

- Produkt stammt aus dem Ausland
- Produkt stammt aus Österreich und wurde in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer verbracht
- (Produkt stammt aus Österreich und wurde nur in Österreich verwendet: grundsätzlich kein Fall für das Schnellwarnsystem; jedoch in besonders bedeutenden Fällen Meldung möglich!)

Mögliche Informationsquellen sind Ergebnisse aus der amtlichen Futtermittelkontrolle oder aus der Eigenkontrolle von (landwirtschaftlichen oder gewerblichen bzw. industriellen) Betrieben.

2 Risikoeinstufung

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit nimmt als zentrale Überwachungsbehörde die Risikoeinstufung des Produkts nach Kapitel V vor, auch unter Berücksichtigung der Literatur, dem Auslandsbezug, der Tragweite usw., evt. Einholung eines Gutachtens für die

Risikobewertung sowie ggf. Ausbruchsabklärung.

Abhängig vom Ergebnis der Risikobewertung werden bestimmte Ergebnisse gemeldet.

3 Maßnahmen Produkt entspricht nicht den futtermittelrechtlichen Vorschriften

a) kein Risiko (Mängel):

Ist – nach Vornahme der Risikobewertung – nicht von einem Risiko auszugehen, liegen die Voraussetzungen für eine Aktivierung des Schnellwarnsystem nicht vor.

Sofortmaßnahmen:

- BAES →
1. Firmen: Bestandsaufnahme, Nachkontrolle, evt. Produktrückruf bei schwerwiegenden Mängeln anordnen bzw. Kundenlisten anfordern, evt. vorl. Sicherstellung, Beschlagnahme
 2. FMKL: Info (für den Fall von möglicher Anordnung von Maßnahmen; z.B. Produktrückruf)

Folgemaßnahmen:

- BAES →
1. Firmen: Überwachung des Produktrückrufs bzw. Weiterleitung der Kundenlisten
 2. FMKL: bei Vorliegen von Abnehmerlisten: Bestandsaufnahme, vorläufige Sicherstellung, Überwachung des Produktrückrufs, evt. Beschlagnahme; Rückmeldung an das BAES über Maßnahmen

Abschlussmaßnahmen

- BAES →
1. Firmen (Ermahnung), bei schwerwiegenden Mängeln Bezirksverwaltungsbehörde (Anzeige)
 2. FMKL: Info; Rückmeldung an das BAES über Maßnahmen

b) Risiko:

Bei Vorliegen eines Risikos ist unabhängig vom Ausmaß das Schnellwarnsystem zu aktivieren.

Sofortmaßnahmen:

- BAES →
1. Firmen: Bestandsaufnahme und vorläufige

Sicherstellung, evt. Beschlagnahme, Probenahme, Produktrückruf anordnen bzw. Kundenlisten anfordern

2. FMKL: Info → Weiterleitung an Veterinärbehörden der Länder
3. KOM: Schnellwarnsystem-Meldung; Info über Maßnahmen und Risikobewertung, BMLFUW zur Kenntnis.

Folgemaßnahmen:

BAES →

1. Firmen: Überwachung des Produktrückrufs und Weiterleitung der Abnehmerlisten
2. FMKL: bei Vorliegen von Kundenlisten: Bestandsaufnahme, vorläufige Sicherstellung, Überwachung des Produktrückrufs, evt. Beschlagnahme; Rückmeldung an das BAES über Maßnahmen
3. KOM: evt. Abnehmer in anderen MS oder DL

Abschlussmaßnahmen (Analyseergebnisse, eventuell Revision der Risikobewertung):

BAES →

1. Bezirksverwaltungsbehörde (Anzeige)
2. FMKL: Info → Weiterleitung an Veterinärbehörden der Länder (Info); Rückmeldung an das BAES über Maßnahmen
3. KOM: Abschlussbericht; BMLFUW zur Kenntnis.

VII. ANSPRECHPARTNER – BUND UND LÄNDER

Für die Koordinierung der amtlichen Futtermittelkontrolle werden folgende Kontaktpersonen genannt:

Bundesamt für Ernährungssicherheit

Kontakt-person	Dienststelle/ Adresse	e-mail	Telefon	Fax
Dr. Thomas Kickinger	Bundesamt für Ernährungssicherheit,	futtermittel@baes.gv.at	050555-33217	050555-33212
DI Irmengard Strnad	Institut für Tierernährung und Futtermittel, Wieningerstrasse 8 4020 Linz	futtermittel@ages.at	050555-33216	
DI Franz Doppelreiter	Spargelfeldstrasse 191 1220 Wien	franz.doppelreiter@ages.at	050555-33210 050555-33224	
DI Vera Guggenberger		vera.guggenberger@ages.at		

Länder

	Kontakt-person	Dienststelle/ Adresse	e-mail	Telefon	Fax
Bgld	Dr. Robert Fink Dr. Andrea Müller-Prikoszovits	Amt der Bgld. Landesregierung Europaplatz 1, Abt. 4a-V; HR Veterinärwesen 7001 Eisenstadt	post.veterinaer@bgld.gv.at andrea.mueller-prikoszovits@bgld.gv.at	02682/600/ 2688 2685 2988	02682/ 600/2965
Ktn	Mag. Renate Scherling Dr. Josef Leitner	Amt der Kärntner Landesregierung Abt.10, Land- und Forstwirtschaft - Agrarrecht Abt 14, Gesundheitswesen - Veterinärwesen Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt	abt10.agrarrecht@ktn.gv.at post.abt.10V@ktn.gv.at	050 536/ 11415 050 536/ 31075	050 536/ 11100 050 536/ 31050
NÖ	Dr. Michael Püringer-Lepschy Mag. Monika Kohlross	Amt der NÖ. Landesregierung LF5 (Veterinär-angelegenheiten) LF1 (Agrarrecht) Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten	michael.pueringer-lepschy@noel.gv.at post.lf5@noel.gv.at monika.kohlross@noel.gv.at post.lf1@noel.gv.at	02742/ 9005/13057 02742/ 9005/13293	02742/ 9005/13830 02742/ 9005/13050

Oö	Dr. Thomas Hain	Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Ernährungs-sicherheit und Veterinärwesen	thomas.hain@ooe.gv.at	0732 7720- 14240	0732/7720- 214360
	Mag. Astrid Zeller		esv.post@ooe.gv.at		
	Dr. Reinhard Tauber	Abt. Land- und Forst- wirtschaft Bahnhofplatz 1, 4021 Linz	astrid.zeller@ooe.gv.at reinhard.tauber@ooe.gv.at lfw.post@ooe.gv.at	0732/7720- 14257 0732/7720- 11504	 0732/7720- 211798
Sbg	Dr. Anton Pacher-Theinburg	Landesveterinär- direktion Fanny-von-Lehnert Straße 1, A-5010 Salzburg	anton.pacher@salzburg.gv.at	0662/ 8042-3634	0662/ 8042-3886
Stmk	Dr. Roland Günther	Amt der Stmk. Landesregierung Abteilung 10 Ragnitzstr. 193, 8047 Graz	abteilung10@stmk.gv.at	0316/ 877-6912	0316/ 877-6900
	D.I. Siegfried Gutschlhofer	Abteilung 8, Wissenschaft und Gesundheit, Fachabt. Gesundheit und Pflegermanagement, Veterinärdirektion, Friedrichgasse 9, 8010 Graz	siegfried.gutschlhofer@stmk.gv.at veterinaerwesen@stmk.gv.at	0316/ 877-3589	0316/ 877-3587
Tirol	Dipl. Ing. Thomas Peham	Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. LWSJF Heiliggeiststr. 7-9 6020 Innsbruck	thomas.peham@tirol.gv.at	0512/ 508-2549	0512/ 508-2545
	DI Andreas Tschöll		andreas.tschoell@tirol.gv.at	0512/ 508-2523	
	Dipl. Ing. Mag. Eduard Martin	Landesveterinär- direktion, Eduard- Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck	eduard.martin@tirol.gv.at	0512/ 508 3244	0512/ 508 3245
Vlbg	Dr. Bruno Fink	Amt der Vbg. Landesregierung Abt. Veterinärange- legenheiten Klostergasse 20 6900 Bregenz	bruno.fink@vorarlberg.at	05574/ 511 25124 0664/ 62 55 161	05574/ 511 925295
	Dr. Bernhard Zainer	Institut für Umwelt und Lebensmittel- sicherheit; Montfortstr. 4, 6900 Bregenz	bernhard.zainer@vorarlberg.at	05574/ 511 42110 0664/ 62 55 301	
Wien	OVR Mag. Heinz Wurm	MA 60 (Veterinärdienste und Tierschutz) Karl-Farkas-Gasse 16, Referat 5, 1030 Wien	heinz.wurm@wien.gv.at	01/79514- 97656	01/79514- 99-97619
	OVR Dr. Ruth Jily		ruth.jily@wien.gv.at	01/79514- 97658	

Wirtschaftskammer Österreich

Mag. Claudia Janecek	Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit, Wiedner Hauptstr. 63, Postfach 107, 1045 Wien	gesund@wko.at	0590900- 5036	0590900- 5037
-------------------------	--	--	------------------	------------------

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Mag. Daniela Nowotny	Abteilung I 2 Stubenring 1, 1010 Wien	daniela.nowotny@bmlfuw.gv.at	01/ 71100-6697	01/ 71100- 6503
-------------------------	---	--	-------------------	-----------------------

VIII. AMTLICHE KONTROLLE UND DOKUMENTATION

A Amtliche Kontrolle

Der Anwendungsbereich des Futtermittelgesetzes erstreckt sich auf das Inverkehrbringen, das Herstellen und die Verfütterung von Futtermittelerzeugnissen.

Gemäß § 16 Futtermittelgesetz obliegt die Überwachung

- des Inverkehrbringens und des davor gelagerten Herstellens durch industrielle oder gewerbliche Betriebe dem Bundesamt für Ernährungssicherheit
- der Verwendung und Verfütterung, einschließlich des Herstellens, durch landwirtschaftliche Betriebe dem Landeshauptmann.

Zur Erfüllung dieser Überwachungsaufgaben hat sich das Bundesamt und der Landeshauptmann fachlich befähigter Aufsichtsorgane zu bedienen.

1 Befugnisse der Aufsichtsorgane

Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, während der üblichen Betriebszeiten alle für die Kontrolle maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, u.a.

- Zutritt zu allen Grundstücken, Gebäuden und Transportmittel;
- Probenahme von sämtlichen Futtermittelerzeugnissen, einschließlich Verpackung und Werbematerialien;
- Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Herstellungsrezepturen, Mischanweisungen, Lieferscheine, Geschäftsaufzeichnungen;
- Anordnung von Maßnahmen zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, wie Verbot der Verfütterung oder des Inverkehrbringens, vorläufige Sicherstellung, Rückholung;
- Beschlagnahme der Futtermittelerzeugnisse, wenn den angeordneten Maßnahmen nicht Folge geleistet wurde.

Verweigert oder hindert der Betriebsinhaber den Kontrollablauf (z.B. Verweigerung des Zutritts), kann die amtliche Kontrolle – unter Zuhilfenahme der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei, Gendarmerie) – erzwungen werden.

2 Pflichten der Aufsichtsorgane

- Anfertigen einer Niederschrift über jede Amtshandlung;
- Ausfolgen der Niederschrift im Falle einer Probenahme oder Anordnung von Maßnahmen;
- Mitsichführen und Vorweisen der Ausweisurkunde.

3 Ablauf der Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt auf der Grundlage bzw. unter Berücksichtigung sämtlicher geltender Rechtsnormen und sonstigen Bestimmungen (Futtermittelgesetz und -verordnungen; EU-Recht, Erlässe, Dienstanweisungen).

Für die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe ist das „Merkblatt“ (siehe Anhang) heranzuziehen.

Eine Niederschrift ist bei jedem Kontrollbesuch anzufertigen. Wird eine Probe gezogen oder werden Maßnahmen angeordnet, ist eine Ausfertigung der Niederschrift beim Betrieb zurückzulassen. Die Niederschrift hat soweit wie möglich auch Anmerkungen zu enthalten, die auf eine ziel- und risikoorientierte Probenahme schließen lassen.

Probenahme

Es obliegt grundsätzlich dem Ermessen des Aufsichtsorgans, welche Futtermittelerzeugnisse es für die Probenahme auswählt. Dem Betriebsinhaber kommt keine Einflussnahme zu. Die Betriebsinhaber sind zur Duldung der Probeziehung verpflichtet.

Das Verfahren der Probenahme, einschließlich die Probemenge, richtet sich grundsätzlich nach Verordnung (EG) Nr. 152/2009 (siehe Anhang „Arbeitsanweisung Probenahme“).

Das Aufsichtsorgan ist verpflichtet, eine Gegenprobe (der gleichen Wareneinheit) dem kontrollierten Betrieb auszufolgen; die weitere Verwendung der Gegenprobe bleibt dem Belieben des Betriebsinhabers überlassen (z.B. für das Einholen eines „Gegengutachtens“).

Bei der Probenahme durch ein Aufsichtsorgan der Länder ist die Niederschrift gleichzeitig auch als Probenbegleitschreiben (siehe Anhang) zu verwenden, in welchem alle Daten zum Betrieb und zur Probe sowie die gewünschten Untersuchungsparameter anzugeben sind.

Darüber hinaus hat das Aufsichtsorgan die Möglichkeit darauf aufmerksam zu machen, worauf sich seiner Auffassung nach die Untersuchung der Probe zweckmäßigerweise erstrecken sollte. Ebenso sind die vom Betriebsinhaber geäußerten, für die Untersuchung relevanten Bemerkungen anzugeben.

Auf Grund des Kontrollprogramms sind für jedes Bundesland sowie für das Bundesamt Soll-Zahlen für die Probeziehungen festgelegt (siehe Kapitel II und Anhang). Die gezogenen Proben werden dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Untersuchung übermittelt.

Ergebnis der Untersuchung

Im Falle einer Länderprobe wird das Ergebnis der Untersuchung dem Einsender der Probe mitgeteilt.

Ist aufgrund des Untersuchungsergebnisses eine Meldung an die Kommission (Schnellwarnsystems) erforderlich, ist nach Kapitel IV vorzugehen.

Je nach Ergebnis der Untersuchung

- die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 17 Futtermittelgesetz anzuordnen;
- eine Beanstandung auszusprechen;
- eine Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

B Dokumentation

Die laufende Dokumentation der durchgeführten Kontrollen ist notwendig, um

- den gesetzlichen (§ 16 Futtermittelgesetz) und EG-rechtlichen Berichtspflichten (EG-VO Nr. 882/2004) nachzukommen,
- in Routine- oder Krisenfällen rasch Kenntnis über die bisher durchgeführten Kontrollmaßnahmen zu erlangen und
- den beteiligten Personen (Unternehmer, Landwirte, Aufsichtsorgane) Rechtssicherheit durch eine umfassende Darstellung der Kontrollabläufe zu geben;
- zum Nachweis der tatsächlich durchgeführten Kontrolltätigkeiten.

Im Anhang zum Aktionsplan sind die Formulare für Kontrollen, Probenahmen und Berichte beispielhaft dargestellt. Die jeweils aktuelle Version ist im Internet abzurufen.

Kontrollberichte

Gemäß EG-VO Nr. 882/2004 besteht die Verpflichtung Futtermittelkontrollen durchzuführen und über deren Ergebnis der Europäischen Kommission Bericht zu erstatten.

Die Kontrollberichte haben den Anforderungen des Art. 44 der EG-VO Nr. 882/2004 zu entsprechen. Für die Erstellung des jährlichen Kontrollberichts (Jahresbericht) sind die Musterformulare (siehe Anhang) zu verwenden.

Die Länder und das Bundesamt für Ernährungssicherheit haben bis zum 1. März jeden Jahres einen Jahresbericht dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

Der zusammengefasste Jahresbericht über die gesamte Kontrolltätigkeit in Österreich ist vor dem 30. Juni jeden Jahres der Europäischen Kommission zu übermitteln.

Aufbewahrung

Im Rahmen von Inspektionsbesuchen der Europäischen Kommission können die Kontrollberichte überprüft werden. Sämtliche Unterlagen, die dem jährlichen Kontrollbericht als Grundlage dienen, sind daher aufzubewahren.

Kontrolle der Erzeugung und des Handels

Sämtliche Kontrollabläufe sind entsprechend der „Checkliste“ zu dokumentieren.

Bei einer Probenahme, Anordnung von Maßnahmen oder vorläufigen Sicherstellung sind die Musterformulare (siehe Anhang) zu verwenden.

Kontrolle der Verwendung und Verfütterung

Für die Kontrolle der Verwendung und Verfütterung sind die Musterformulare (siehe Anhang) heranzuziehen; im Falle einer Probenahme das Formular „Niederschrift – Amtliche Probenahme“ (= Probenbegleitschreiben) zu verwenden.

Die 1. Seite des Formulars dient als Kontrollbericht für die CC-Kontrollen.

Bei jeder Kontrolle des Verfütterns, der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln nach dem Futtermittelgesetz ist das Formular „Niederschrift/Kontrollbericht“ auszufüllen.

Der Betrieb erhält eine Durchschrift/Kopie des Formulars (Mindestanforderung), wenn

- Maßnahmen nach § 17 Futtermittelgesetz angeordnet wurden oder
- eine Probe gezogen wurde.

Schwerpunkte der Kontrolle:

- Inspektion zur Überprüfung der Futtermittelsicherheit
- Visuelle Begutachtung des Stalles, der Futterkammer und der Mischanlage
- Zustand der Mischanlage; Verwendung einer mobilen Mischanlage?
- Bestandsaufnahme über die verwendeten Futtermittel; Art und Herkunft;
- Verwendung von Fischmehl bzw. fischmehlhaltigem Futtermittel; Meldepflicht
- Futtermittelsicherheit/Futtermittelhygiene gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Kontamination durch Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Tierarzneimittel, Abfälle, Schädlinge, (z.B. Schadnager), verbotene Stoffe, soweit es dadurch Auswirkungen auf die Futtermittelsicherheit gibt etc..?
- Dokumentation betreffend Herkunft und Menge der Futtermittel
- Vorhandensein von Zusatzstoffen (Reinsubstanz) und Vormischungen?

Probenahme:

bevorzugt zu beproben sind:

- Selbstmischungen
- Hofeigene Futtermittel z.B. Rauhfutter, Getreide u.s.w., evt. von Flächen, auf denen Klärschlamm, Fermentationsrückstände (Komposte) aus Biogasanlagen oder „Tiermehl“ ausgebracht wurden; (Tränkwasser nur auf spezielle Anordnung!)
- Futtermittel nicht österreichischer Herkunft

Zugekaufte Handelsfuttermittel sind nur dann zu beproben, wenn andere nicht vorhanden sind; in diesem Fall Sackanhänger o. ä. mit der Probe mitsenden.

IX. ANHANG FORMULARE UND MERKBLÄTTER

1. Wichtige Rechtstexte
 - a. Links Rechtstexte
 - b. Futtermittelgesetz 1999
 - c. Futtermittelverordnung 2010
 - d. Anhang I und III der VO (EG) 183/2005
2. Kontrollprogramm
3. Jahresberichte – Bundesamt und Länder
4. Kontrolle – Handel und Erzeugung
 - a. Datenerhebung
 - b. Niederschrift – Probenahme
 - c. Niederschrift – vorläufige Beschlagnahme
5. Checklisten für Inspektionen des Bundesamts
6. Kontrolle – Verwendung und Verfütterung
 - a. Niederschrift für landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung
 - b. Niederschrift für landwirtschaftliche Betriebe ohne Tierhaltung
 - c. Niederschrift – Probenahme
7. Arbeitsanweisung Probenahme

LINKS

1. BAES

Auf der BAES-Homepage finden Sie weitere Informationen zum Thema Überwachung und Kontrolle von Futtermitteln.

Hier finden Sie alle für die Kontrolle relevanten Formulare zum download.

www.baes.gv.at

2. AGES

Publikationen und Vorträge zu futtermittelrelevanten Themen finden Sie auf der AGES Website.

<http://www.ages.at/landwirtschaft/landwirtschaftliche-sachgebiete/futtermittel/>

3. Rechtsvorschriften

national:

<http://www.lebensministerium.at/land/produktion-maerkte/betriebsmittel-rechtsinfo/futtermittel.html>

EU:

http://ec.europa.eu/food/food/animalnutrition/index_en.htm